

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Landkreises Gießen (Kindertagespflegesatzung) vom 12. Dezember 2022, zuletzt geändert durch Satzung am 11. Dezember 2023

**Artikel I
Änderungen**

Die Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Landkreises Gießen (Kindertagespflegesatzung) vom 12. Dezember 2022, zuletzt geändert durch Satzung am 11. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „*pauschalierte*“ gestrichen.
- (2) In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „*pauschalierten*“ gestrichen.
- (3) § 5 Abs. 5 wird nach dem Wort „*Gießen*“ ergänzt um die Worte:

„zum Ende der Betreuung oder des betreffenden Kalenderjahres“

- (4) § 5 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„Sofern seitens der Kindertagespflegeperson die Verpflegung der Kinder nicht konzeptionell angeboten wird oder Erziehungsberechtigte die Verpflegung selbst bereitstellen, weil bei dem Kind eine medizinische Indikation vorliegt, reduziert sich die Höhe der Kostenbeiträge um den Anteil der Verpflegungskosten. Im Falle einer medizinischen Indikation ist ein entsprechendes ärztliches Attest seitens der Erziehungsberechtigten vorzulegen.“

- (5) § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird nach dem Wort „*Hälfte*“ ergänzt um die Worte:

„des regulären Kostenbeitrages“

b) Satz 3 wird gestrichen.

- (6) In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „*in pauschalierter Form*“ gestrichen.

- (7) § 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die laufenden Geldleistungen setzen sich zusammen aus

1. dem vom Landkreis Gießen ermittelten leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2a SGB VIII und

2. der angemessenen Abgeltung des Sachaufwands (entsprechend der Kalkulationsgrundlage für die Ermittlung des zu erstattenden Sachaufwands in der Kindertagespflege des Landkreises Gießen).“

(8) In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „*pauschalieren*“ gestrichen.

(9) § 7 wird um folgenden Abs. 8 ergänzt:

„Sofern seitens der Kindertagespflegeperson die Verpflegung der Kinder nicht konzeptionell angeboten wird oder Erziehungsberechtigte die Verpflegung selbst bereitstellen, weil bei dem Kind eine medizinische Indikation vorliegt, reduziert sich die Höhe der laufenden Geldleistung um den Anteil der Verpflegungskosten. Im Falle einer medizinischen Indikation ist ein entsprechendes ärztliches Attest seitens der Erziehungsberechtigten vorzulegen.“

(10) § 7 wird um folgenden Abs. 9 ergänzt:

„Wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten erfolgt, reduzieren sich die laufenden Geldleistungen um jeglichen Sachaufwand.“

(11) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „*drei*“ ersetzt durch folgendes neues Wort:

„zwei“

b) In Satz 2 werden die Worte „*auf Antrag*“ gestrichen.

c) Stufe 2 erhält folgende neue Fassung:

„Stufe 2:

- *Erfüllung aller Voraussetzungen der Stufe 1 (Einstiegsstufe) und eines der nachfolgenden Kriterien:*
- *Eine ununterbrochene Tätigkeit von mindestens zwei Jahren als Kindertagespflegeperson und Vorliegen des zweistufigen Zertifikats „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts mit 300 Unterrichtseinheiten oder einem gleichwertigen Angebot*
oder
- *eine ununterbrochene Tätigkeit von mindestens zwei Jahren als Kindertagespflegeperson und eine Qualifikation als anerkannte Fachkraft im Sinne von § 25b HKJGB*
oder
- *eine ununterbrochene Tätigkeit von mindestens fünf Jahren als Kindertagespflegeperson“*

d) Stufe 3 wird gestrichen.

e) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für Kindertagespflegepersonen, denen bisher besondere Förderleistungsstufen nach § 3 Abs. 4 der Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege des Landkreises Gießen vom 7. Mai 2018 und nach § 8 Abs. 1 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen in deren Fassungen vom 1. März 2023 bis 31. Dezember 2024 anerkannt wurden, wird ein Bestandsschutz gewährt.“

f) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Kindertagespflegepersonen in den ehemaligen Stufen 2 und 3 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen in deren Fassungen vom 1. März 2023 bis 31. Dezember 2024 werden der Stufe 2 dieser Satzung zugeordnet.“

(12) Die Anlage 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 1 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen

Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten ab 1. Januar 2025

Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten pro Kind und Monat

| | |
|------------------|-------------------|
| Mit Verpflegung | 1,95 € pro Stunde |
| Ohne Verpflegung | 1,43 € pro Stunde |

Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten ab 1. Januar 2026

Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten pro Kind und Monat

| | |
|------------------|-------------------|
| Mit Verpflegung | 2,25 € pro Stunde |
| Ohne Verpflegung | 1,73 € pro Stunde |

Berechnungsformel der monatlichen Kostenbeiträge:

Wöchentliche Betreuungsstunden x Stundensatz x 4,33

Die Einzelheiten der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten sowie Erlass und Ermäßigung der Kostenbeiträge sind § 5 und § 6 der Kindertagespflegesatzung zu entnehmen.“

(13) Die Anlage 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2 der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Gießen

Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen ab 1. Januar 2025

Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen pro Kind und Monat

Stufe 1

unter drei Jahren

| | |
|------------------|-------------------|
| mit Verpflegung | 6,28 € pro Stunde |
| ohne Verpflegung | 5,76 € pro Stunde |

(Sachaufwand mit/ohne Verpflegung 1,82 €/1,30 € und Förderleistung 4,46 €)

ab drei Jahren

mit Verpflegung 4,84 € pro Stunde

ohne Verpflegung 4,32 € pro Stunde

(Sachaufwand mit/ohne Verpflegung 1,82 €/1,30 € und Förderleistung 3,02 €)

Stufe 2

unter drei Jahren

mit Verpflegung 6,83 € pro Stunde

ohne Verpflegung 6,31 € pro Stunde

(Sachaufwand mit/ohne Verpflegung 1,82 €/1,30 € und Förderleistung 5,01 €)

ab drei Jahren

mit Verpflegung 5,39 € pro Stunde

ohne Verpflegung 4,87 € pro Stunde

(Sachaufwand mit/ohne Verpflegung 1,82 €/1,30 € und Förderleistung 3,57 €)

Berechnungsformel der monatlichen laufenden Geldleistung:

Wöchentliche Betreuungsstunden x Stundensatz x 4,33

Die Einzelheiten der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen sind § 7 und § 8 der Kindertagespflegegesetzung zu entnehmen. Die laufenden Geldleistungen bestehen aus Sachaufwand und Förderleistung, die die Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a Abs. 2 HKJGB enthält.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Gießen, den 9. Dezember 2024

Anita Schneider
Landrätin